



Bund der Steuerzahler Deutschland e.V.

10117 Berlin, Reinhardtstraße 52, ☎ 030 / 25 93 96 0

Öffentliche Anhörung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung „Entwurf eines Gesetzes zur Rückführung des Solidaritätszuschlags 1995“ (BT-Drs. 19/14103) sowie zu dem Gesetzentwurf der Fraktion der FDP „Entwurf eines Gesetzes zur vollständigen Abschaffung des Solidaritätszuschlags“ (BT-Drs. 19/14286)

Für 90 Prozent aller Soli-Zahler soll die Ergänzungsabgabe ab dem Jahr 2021 entfallen. Weitere 6,5 Prozent sollen ihn künftig nur teilweise zahlen müssen, denn eine sogenannte Milderungszone soll verhindern, dass jemand, dessen zu versteuerndes Einkommen die Freigrenze um einen Euro überschreitet, schon in voller Höhe belastet wird. 3,5 Prozent der derzeit Soli-Pflichtigen werden nach den Angaben des Bundesfinanzministeriums den vollen Satz von 5,5 Prozent auch in und über das Jahr 2021 hinaus leisten müssen. Damit wird für den Großteil der Bürger die Ergänzungsabgabe zurückgeführt, was wir als Bund der Steuerzahler ausdrücklich begrüßen. Seit langem weisen wir die Politik darauf hin, dass die Zusatzabgabe, die allein dem Bund zufließt, abgeschafft werden muss. Aus unserer Sicht ist aber – über den vorgelegten Gesetzentwurf der Bundesregierung hinaus – ein weitergehender Schritt erforderlich. Denn gerade Unternehmen, Sparer und Personengeschafter, die den Solidaritätszuschlag ebenfalls zahlen, werden von dem Vorschlag nicht oder nur unzureichend profitieren. Aus unserer Sicht muss die Rückführung konsequent für alle Bürger und Betriebe und ab dem Jahr 2020 erfolgen! Aus diesem Grund unterstützen wir den Vorschlag, die Ergänzungsabgabe vollständig abzubauen. Sollte sich der Gesetzgeber nicht zu diesem Schritt entschließen können, sollte zumindest ein festes Datum beschlossen werden, wann der Zuschlag für alle Bürger und Betriebe entfällt.

Umfang der Entlastung

Bislang ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehen, die Ergänzungsabgabe für einen Teil der Einkommensteuerzahler sowie Sparer und Körperschaften beizubehalten. Dies halten wir nicht für berechtigt. Leider lässt sich der Begründung nicht entnehmen, aus welchem Grund diese Personengruppe weiterhin belastet werden soll. Hierbei handelt es sich nicht lediglich – wie gegenüber der Presse dargestellt – um Einkommensmillionäre.

Insbesondere kleine und mittelständische GmbHs werden den Solidaritätszuschlag weiter leisten müssen, weil der Solidaritätszuschlag bei der Körperschaftsteuer erhalten bleibt, selbst wenn die Gewinne der Körperschaften nicht im Spitzensegment liegen. Eine saubere und konsequente Lö-

sung kann daher nur die Komplettabschaffung der Ergänzungsabgabe sein. Denn gerade Unternehmen stehen im internationalen Wettbewerb. Gute Steuerpolitik ist daher auch immer gute Standortpolitik. Während Nachbarländer eine Senkung der Unternehmenssteuern bereits beschlossen haben bzw. planen, fehlt in Deutschland noch immer ein schlüssiges Gesamtkonzept zur Unternehmenssteuerreform. Unter Berücksichtigung des internationalen Umfeldes und der sich eintrübenden Konjunktur wäre es daher ein wichtiges Signal an die Wirtschaft und ein Einstieg in eine Unternehmenssteuerreform, auch für sie den Solidaritätszuschlag abzuschaffen.

Ebenfalls nicht erläutert ist, aus welchem Grund bei Sparern der Solidaritätszuschlag weiter erhoben wird. Zwar steht jeder Person ein Sparerfreibetrag in Höhe von 801 Euro pro Jahr zu, dieser ist gerade bei Senioren jedoch schnell ausgeschöpft. Häufig verfügt diese Gruppe noch über gut verzinsliche Anlagen, die auch bei einem mäßigen Sparguthaben noch einen Ertrag abwerfen und damit gegebenenfalls Abgeltungsteuer und Solidaritätszuschlag auslösen. Meist erhalten diese Soli-Zahler neben der Sparanlage lediglich eine Rente und gehören damit bei weitem nicht zu den immer wieder in der Öffentlichkeit genannten Spitzenverdienern. Insoweit sollte auch für Sparer der Solidaritätszuschlag entfallen und § 3 Abs. 3 SolzG entsprechend angepasst werden.

Ergänzend möchten wir darauf hinweisen, dass die Systematik des Einkommensteuertarifs bereits heute Personen mit hohem Einkommen stärker belastet als Personen mit kleinerem Einkommen. Dieser Tarifverlauf wird von der Bevölkerung als gerecht empfunden, weil starke Schultern überproportional mehr tragen können. Durch die geplante Fortführung des Solidaritätszuschlags für eine Gruppe von Steuerzahlern mit guten und sehr guten Einkommen verschiebt sich das Gewicht noch einmal zulasten derjenigen, die bereits hohe Steuern zahlen. Allerdings gehört der Solidaritätszuschlag nicht zur regulären Einkommensteuer, sondern ist eine Extraeinnahme – und zwar ausschließlich für den Bund. Die geplante Fortführung der Ergänzungsabgabe stellt daher eine Art Reichensteuer dar, die nur einen Teil der Bevölkerung parallel zur Einkommen- und Körperschaftsteuer trifft. Das Bedarf einer besonderen Begründung, um verfassungsrechtlich haltbar zu sein. Bislang weist die Gesetzesbegründung der Bundesregierung lediglich darauf hin, dass bei Spitzenverdienern durch die Abschaffung des Solidaritätszuschlags die Sparneige steige und deshalb davon kein konjunktureller Impuls ausgehe. Dies wird jedoch weder mit Daten unterlegt noch ist dies ein triftiger Rechtsgrund, um von einem Teil der Bevölkerung ein Sonderopfer zu verlangen. Zudem werden Länder und Kommunen an den Extra-Einnahmen nicht beteiligt.

Zeitpunkt der (Teil-)Rückführung

Neben der Teilabschaffung ist aus unserer Sicht vor allem der zeitliche Abbaupfad unzureichend. Denn die Teilabschaffung soll erst ab dem Jahr 2021 erfolgen. Die Politik hatte den Solidaritätszuschlag jedoch immer mit dem Solidarpakt II – den Aufbauhilfen für die neuen Bundesländer – verknüpft und ihn bei den Bürgern als vorübergehende Finanzspritze für den Aufbau Ost dargestellt. Da der Solidarpakt für die neuen Länder Ende 2019 ausläuft, müsste folgerichtig auch der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 entfallen. Dem wird der vorliegende Referentenentwurf jedoch nicht

gerecht. Bürger und Betriebe müssen den Zuschlag ein komplettes Jahr länger zahlen! Damit sichert sich der Bund noch einmal rund 20 Milliarden Euro allein für das Jahr 2020.

Aus unserer Sicht muss die Politik Wort halten und Bürger und Betriebe bereits ab dem Jahr 2020 entlasten! Für eine Verlängerung der Abgabe um ein weiteres Jahr gibt es keine tragfähige Begründung, stattdessen steigt das Risiko, dass das Bundesverfassungsgericht die Ergänzungsabgabe nachträglich als verfassungswidrig einstuft und dann erhebliche Rückzahlungen auf den Bund zukommen. Vor einem solchen Szenario hatte der Präsident des Bundesrechnungshofes – Kay Scheller – in seiner Eigenschaft als Bundesbeauftragter für Wirtschaftlichkeit in der Verwaltung (BWV) erst kürzlich ausdrücklich gewarnt.

Um das Risiko abzuwenden, sollte der Abbau des Solidaritätszuschlags bereits im kommenden Jahr beginnen. Zumindest ist aus unserer Sicht ein klares Datum erforderlich, ab wann der Solidaritätszuschlag für alle Steuerzahler vollständig entfällt. Bislang ist im Gesetzentwurf der Bundesregierung nur ein erster Schritt vorgesehen. Der Weg wird aber nicht konsequent zu Ende gegangen, da offenbleibt, welcher zweite Schritt wann folgt. Soweit die Politik sich nicht zu einer Komplettabschaffung durchringt, halten wir es für zwingend, im Gesetzentwurf den Zeitpunkt des endgültigen Abbaus zu fixieren.

Verfassungsrechtliche Aspekte

Vorsorglich möchten wir darauf hinweisen, dass die im Referentenentwurf geplante Teilabschaffung erst ab dem Jahr 2021 den verfassungsrechtlichen Anforderungen nicht mehr standhalten dürfte. Der Solidaritätszuschlag ist eine Ergänzungsabgabe, die nur in einer besonderen Haushaltsituation erhoben werden darf. Statt klammer Kassen verzeichnet der Bund jedoch seit Jahren steigende Steuereinnahmen und wird nach der Prognose des Arbeitskreises Steuerschätzungen vom November 2019 auch zukünftig steigende Einnahmen erhalten. Die besondere Haushaltsnotlage, die das Grundgesetz für eine solche Sondersteuer systematisch verlangt, liegt deshalb nicht mehr vor.

Arbeitskreis Steuerschätzungen November 2019, Steuereinnahmen für den Bund in Milliarden Euro

Jahr	2018	2019	2020	2021	2022	2023	2024
Einnahmen	322,4	328,2	328,6	338,1	349,5	362,7	371,1

Weil ab dem Jahr 2020 der eigentliche Zweck der Ergänzungsaufgabe – den Solidarpakt II zu finanzieren – entfällt, ist eine Fortführung rechtlich höchst zweifelhaft. Will die Politik noch höhere Einnahmen generieren, so muss sie dies den Bürgern und Betrieben ehrlich sagen und dafür die vom Grundgesetz vorgesehenen Steuerarten nutzen.

Details zu den verfassungsrechtlichen Aspekten lassen sich zahlreichen Gutachten und dem Vorlagebeschluss des Finanzgerichts Niedersachsen aus dem Jahr 2013 entnehmen. Dieses vom Bund der Steuerzahler unterstützte Musterverfahren zum Streitjahr 2007 liegt gegenwärtig dem Bundesverfassungsgericht vor (Az.: 2 BvL 6/14). Seit Sommer dieses Jahres unterstützen wir ein zweites Klageverfahren vor dem Finanzgericht Nürnberg, das sich gegen die Soli-Vorauszahlungen für das Jahr 2020 richtet (Az.: 3 K 1098/19).

Fazit

Wir regen an, den Umfang und den Zeitpunkt der Entlastung noch einmal kritisch zu überprüfen. Soweit die Komplettabschaffung des Solidaritätszuschlags von der Bundesregierung nicht für alle Bürger und Betriebe gewünscht ist, müssen dafür triftige Gründe aufgezeigt werden. Diese sind dem Gesetzentwurf der Bundesregierung bislang nicht zu entnehmen. Allein die Tatsache, dass dann Einnahmen fehlen, dürfte nicht genügen – insbesondere vor dem Hintergrund stetig steigender Steuereinnahmen. Zudem wusste der Bund seit langem, dass der Solidarpakt ausläuft und dementsprechend auch die Einnahmen aus dem Solidaritätszuschlag entfallen. Dies hätte er bei seiner Haushaltsplanung berücksichtigen können und müssen. Deshalb schlägt der Bund der Steuerzahler vor:

- dass der Solidaritätszuschlag ab dem Jahr 2020 entfällt, zumindest aber der erste Abbau-schritt ab dem 1. Januar 2020 greift. Ein weiterer Schritt könnte dann 2021 folgen, sodass 2022 der Solidaritätszuschlag für alle Steuerzahler ausläuft. Damit wäre für den Bundeshaushalt ausreichend Planungszeit vorhanden und für die Steuerzahler ein Ausstiegsdatum fixiert.
- den Vorschlag des Wirtschaftsministers zu prüfen, statt einer Freigrenze einen Freibetrag einzuführen.
- dass auch die Wirtschaft bei der Rückführung des Solidaritätszuschlags in stärkerem Maß berücksichtigt wird und damit der Einstieg in eine Unternehmenssteuerreform gelingt.

*Bund der Steuerzahler Deutschland e. V.
31. Oktober 2019*